

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert und Friedrich Haag u. a. FDP/DVP**

### **Genehmigungsfiktion bei Baugenehmigungsverfahren – Problemlöser oder Prosa für die Landesregierung?**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwiefern sie die aktuellen Bearbeitungszeiten von Bauanträgen als Problem ansieht;
2. auf welchen Grundlagen, Informationen und Statistiken sie ihre Aussage unter Ziffer 1 trifft;
3. wie viele Untätigkeitsklagen gegen Bauämter wegen Bauanträgen in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils erhoben wurden;
4. wie sie grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion bei Bauanträgen bewertet;
5. inwieweit sich die verschiedenen Arten von Bauvorhaben im Hinblick auf die Bewertung einer Genehmigungsfiktion unterscheiden;
6. inwieweit sie davon ausgeht, dass die Einführung einer Genehmigungsfiktion zu einer zeitlichen Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens führt, wenn die Frist ab Einreichung der Bauunterlagen beginnt;
7. inwieweit sie davon ausgeht, dass die Einführung einer Genehmigungsfiktion zu einer zeitlichen Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens führt, wenn die Frist ab Ausstellung der Vollständigkeitserklärung der bearbeitenden Behörde beginnt;
8. inwieweit Möglichkeiten denkbar sind, die Vorkehrungen zur Vermeidung einer Umgehung der Fristen durch Nachforderungen von Unterlagen seitens der Behörden gesetzlich zu verankern;
9. wie sie die rechtlichen Folgen einer Genehmigungsfiktion bei Bauanträgen einschätzt, wenn bei einem Bauvorhaben die Baugenehmigung durch Genehmigungsfiktion erteilt wurde, jedoch das Bauvorhaben den Bauvorschriften widerspricht; insbesondere wie sie die Haftungsfolgen (z. B. der Behörde, des Bauherren oder des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers) diesbezüglich einschätzt;
10. inwiefern sie plant, bei der oftmals angekündigten großen Landesbauordnungs-Reform, zu der das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bislang keine weiteren Informationen herausgegeben hat, eine Genehmigungsfiktion für Bauanträge aufzunehmen;
11. inwieweit sie die Antworten aus den Ziffern 4 bis 9 berücksichtigt, falls sie plant, eine Genehmigungsfiktion bei Bauanträgen einzuführen;
12. inwiefern sie Regelungen zu einem Widerruf, einer Aussetzung oder Aufhebung der Genehmigungsfiktion in die Landesbauordnung (LBO) aufzunehmen plant, falls sie eine Genehmigungsfiktion bei Bauanträgen einführt;

13. welche praktischen Erfahrungen ihr aus anderen Bundesländern mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion bei Bauanträgen bekannt sind;
14. mit welchen Verbänden und Interessenvertretern sie über die Einführung der Genehmigungsfiktion gesprochen hat und welche Bewertung diese hatten.

3.5.2024

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung, Bonath, Reith, Haußmann, Fischer, Heitlinger, Hoher, Karrais, FDP/DVP

### Begründung

Spricht man mit Bauherren, Ingenieuren oder Architekten, so wird oftmals die Bearbeitungsdauer von Bauanträgen als ein zentrales Problem beim Bauen genannt. Die Bauämter bzw. Baurechtsämter liegen jedoch in der Hoheit der Kommunen bzw. der Landkreise. Daher ist es umso wichtiger, dass das Land den geeigneten rechtlichen Rahmen für diese Ämter stellt. Dies bedeutet auf der einen Seite eine möglichst schlanke und anwenderfreundliche Landesbauordnung (LBO), andererseits aber auch, dass ein rechtlicher Rahmen gegeben wird, in dem Behörden und Bauherren rechtssicher agieren können.

Eine Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren könnte durch eine ausgedünnte LBO erreicht werden. Auch haben in der Vergangenheit einige Bundesländer versucht, eine Beschleunigung der Bearbeitungszeit von Bauanträgen durch die Einführung einer sogenannten Genehmigungsfiktion zu erreichen. Zuletzt hat der Freistaat Bayern eine Genehmigungsfiktion eingeführt. Auch in Baden-Württemberg ist diese Forderung präsent.

Die Landesregierung hat mehrfach eine große LBO-Reform angekündigt, jedoch ohne bisher eine Novelle vorzulegen oder Eckpunkte bekannt zu geben. Daher ist es fraglich, ob die Landesregierung plant, auch in Baden-Württemberg die Genehmigungsfiktion für Bauanträge einzuführen und welchen Effekt sie sich hiervon verspricht. Schließlich sind die Ausgestaltung der Genehmigungsfiktion, die Möglichkeiten der Rücknahme der Genehmigungsfiktion sowie die rechtlichen Konsequenzen der Einführung von Interesse.